

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der ersten Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Pfuhlwiesen“ mit örtlichen Bauvorschriften der Stadt Bretten, Gemarkung Büchig

Der Gemeinderat der Stadt Bretten hat am 22.07.2008 die erste Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Pfuhlwiesen“ mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 10 BauGB, § 74 Abs. 1 und 7 LBO und § 4 GemO als Satzung beschlossen.

Die erste Änderung und Erweiterung des o.a. Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften, ihre Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB können beim Amt Stadtentwicklung und Baurecht, Untere Kirchgasse 9, 75015 Bretten, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die erste Änderung und Erweiterung des o.a. Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften, ihre Begründung und die zusammenfassende Erklärung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind.
- Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder auf Grund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Stadt Bretten geltend zu machen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die erste Änderung und Erweiterung des o.a. Bebauungsplan u.a. und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die erste Änderung und Erweiterung des o.a. Bebauungsplanes und die örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Bretten, 31.07.2008

Bürgermeisteramt

Metzger

Oberbürgermeister